

# Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Schützengesellschaft (nachstehend SG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Altdorf.

## II. ZWECK

### Art. 3

Die SG Altdorf-Opfertshofen fördert den Schiesssport allgemein, insbesondere:

- ⇒ das sportliche Schiessen
- ⇒ das leistungssportliche Schiessen

### Art. 4

Im Interesse des Bundes fördert er das Schiessen mit Ordonnanzwaffen und führt zu diesem Zweck die Bundesübungen durch.

### Art. 5

Der Pflege des Kollektivgedankens wird eine große Bedeutung beigemessen.

## III. MITGLIEDER

### Art. 6 Mitgliederkategorien

Die SG Altdorf-Opfertshofen hat folgende Mitgliederkategorien:

- ◆ Aktive
- ◆ Passive
- ◆ Freimitglieder
- ◆ Ehrenmitglieder
- ◆ Jungschützen
- ◆ Junioren

### Art. 7 Aufnahmebedingungen / Mindestalter

Alle Schweizerinnen und Schweizer können ab dem 10. Altersjahr Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt.

### Art. 8 Aktive

Jede natürliche Person ab dem 20. Altersjahr, welche die unter Anhang I festgesetzten Kriterien erfüllt, ist Aktivmitglied. Außerdem ist jede natürliche Person, welche den Beitrag für Aktive entrichtet, automatisch Aktivmitglied.

### Art. 9 Passive

Jede natürliche oder juristische Person, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützt, ist Passivmitglied.

### Art. 10 Freimitglieder

Aktivmitglieder, können auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder die im 60 Altersjahr stehen und 30 Jahre Zugehörigkeit haben, werden zum Freimitglied ernannt.

### Art. 11 Ehrenmitglieder

# Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

Mitglieder, welche sich um den Schießsport im allgemeinen oder um den Verein im speziellen, besonders verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Art. 12 Jungschützen**

Jugendliche ab dem 17. Altersjahr, welche den ordentlichen Jungschützenkurs besuchen, sind Mitglieder.

## **Art. 13 Junioren**

Jugendliche ab dem 10. Altersjahr, welche die Nachwuchskurse besuchen oder die Kriterien unter Anhang I erfüllen, sind Mitglieder.

## **Art. 14 Eintritt**

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Sind die Kriterien unter Anhang I erfüllt, ist die Aktivmitgliedschaft automatisch hergestellt. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieses der Vereinsversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

## **Art. 15 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

## **Art. 16 Ausschluss**

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Schießsport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Präsident entscheidet endgültig, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.

## **Art. 17 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Weisungen des Vorstandes, sämtliche Trainings und alle Schiessanlässe zu absolvieren. Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel V. Organisation geregelt.

## **Art. 18 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## **IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG**

### **Art. 19 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge (Anhang II)
- Entschädigungen des Bundes
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden

### **Art. 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## V. ORGANISATION

### **Art. 21 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 22 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

### **a) Vereinsversammlung**

#### **Art. 23 Ordentliche Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres abzuhalten und erledigt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
2. Jahresberichte (Präsident / Jungschützenleiter / Nachwuchsleiter)
3. Rechnung
4. Budget
5. Mitgliederbeiträge
6. Ehrungen
7. Wahlen (Präsident / Vorstand / Revisoren)
8. Anträge (Vorstand / Versammlung)
9. Tätigkeitsprogramm
10. Statutenänderungen
11. Verschiedenes / Umfrage

#### **Art. 24 Außerordentliche Vereinsversammlung**

Eine außerordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird. Diesen Verlangen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

#### **Art. 25 Einberufung / Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

#### **Art. 26 Anträge**

Anträge gemäß Art. 23 Ziffer 8 dieser Statuten müssen bis spätestens 6 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

#### **Art. 27 Stimm- und Wahlrecht**

Außer den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem 17. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

#### **Art. 28 Abstimmungen**

# Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **Art. 29      Gang der Verhandlungen**

Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer der nächsten Vereinsversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **b) Vorstand**

### **Art. 30      Mitglieder / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird jeweils für 4 Vereinsjahre gewählt. Der Präsident wird ad personam gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 31      Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1.      Einhaltung der Statuten
2.      Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3.      Organisation und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
4.      Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
5.      Berichterstattung zuhanden der Vereinsversammlung
6.      Bekanntgabe der Schiessanlässe

Im übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften. (Anhang III)

### **Art. 32      Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Außen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder wie folgt:

- a)      in administrativen Belangen:  
*Präsident oder Vizepräsident mit Aktuar*
- b)      in finanziellen Belangen:  
*Präsident oder Vizepräsident mit Kassier*
- c)      in schiesstechnischen Belangen:  
*Präsident oder Vizepräsident*

### **Art. 33      Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit; er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **c) Die Kommissionen**

# Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen

## **Art. 34**

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

## **d) Die Revisoren**

## **Art. 35**

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von 4 Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Nach Ablauf einer Amtsdauer von 4 Jahren können sie wiedergewählt werden. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht.

## **VI. VERSCHIEDENES**

### **Art. 36 Schiessbetrieb**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Schießstand angeschlagenen Schiess- und Sicherheitsvorschriften, sowie die Anordnungen der zuständigen Organe vorbehaltlos zu befolgen. Angehörige der Armee, die diese Vorschriften und Anordnungen nicht befolgen, werden der Kantonalen Militärbehörde gemeldet.

### **Art. 37 Mitarbeit**

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, zum Wohle des Vereins - insbesondere bei außerordentlichen Anlässen - tatkräftig mitzuarbeiten.

### **Art. 38 Versicherung**

Der Vorstand schließt die notwendigen Versicherungen zum Schutz aller Mitglieder ab.

### **Art. 39 Mitgliedschaft**

Die SG Altdorf-Opfertshofen ist Mitglied des Bezirksverbandes Reiat, des Kantonalen Schützenvereins Schaffhausen, des Schweizer Schiesssportverbandes und damit auch der Unfallversicherung des Schweizerischen Schützenvereines.

### **Art. 40 Statutenrevision**

Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens eines Drittels aller Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 41**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die auflösende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

---

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 26.02.1998 angenommen.

**Statuten der SG Altdorf-Opfertshofen**

Altdorf, 26.02.1998

**Schützengesellschaft Altdorf-Opfertshofen**

Der Präsident  
Alex Fuchs

Der Aktuar  
Ernst Fehr

.....

.....

---

Genehmigt

Schaffhausen, .....

**MILITÄRDIREKTION DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

Der Militärdirektor

.....

---

Genehmigt

Schaffhausen, .....

**KANTONALER SCHÜTZENVEREIN SCHAFFHAUSEN**

Der Präsident

Der Sekretär

.....

.....

